

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Geowissenschaften**

**Vom 10. April 2014**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 06/2014, S. 258)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBL. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 ), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Oktober 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. März 2014, Az.: 03/02/09/01/00-052, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften vom 19. April 2012 (StAnz. S. 1030) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Masterstudiengang Geowissenschaften können Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung verfügen. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie

1. über einen Bachelorabschluss im Fach Geowissenschaften oder gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland verfügen oder
2. über einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem anderen als unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Fach verfügen und wenn sie eine mindestens 10-tägige geologische Kartierung absolviert haben. Sollte diese Anforderung nicht erfüllt sein, muss die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb des ersten Semesters des M.Sc.-Studiums an der 10-tägigen B.Sc.-Übung 'Geologische Kartierung' teilnehmen und diese erfolgreich absolvieren. Die Geländeübung wird jedes Semester, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit im Frühjahr und Sommer, angeboten. Der schriftliche Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung (Kartierbericht) kann zweimal innerhalb der ersten beiden Fachsemester wiederholt werden. Wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung.

3. Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Die zusammenfassende Bescheinigung muss die bislang durch alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erreichte Durchschnittsnote sowie die Summe der erbrachten ECTS-Punkte ausweisen.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung zugelassen, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Studienbewerbern aus nicht-deutschsprachigen Ländern ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender erforderlich.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. April 2014

Der Dekan

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Holger F r e y